

Hermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

richter: Poffession
gehörigen Berechtigten
oder mehreren Jahren,
angefangen.
60 fl. 50. W.
tsgefälle in Groß-
Dauer von drei Jahren,
1863 bis letzten Deco-
44 fl. 50. W.
vor der Licitation zehn
als Neugeld in Baa-
ons- und Pachtbeding-
ation öffentlich vorgele-
dahin in der sächsischen
lei eingesehen werden.
n sich demnach an dem
den erforderlichen Neu-
zur Cautionleistung
dem vorbezeichneten

kannt gegeben, daß in
Szibjell, Kakova
ete Privat-Locali-
Schankausübung
welche dem betreffenden
des mit den Haus-
ethynges zur Benützung

22. September 1863.
er sächsischen Nation.

c t.
hiergerichtliche Exiit vom
rd hiemit allgemein ver-
ung des darin genannten
us Broos, nicht am 5.
ember 1863, sondern
als erster und am
Vormittags 10 Uhr, als
reits verlaublichen Bedin-
1863.
d Stuhls-Magistrat.

Sachtversteigerung.
erzehrungssteuer vom Ver-
es, dann des Fleisches in
1863 bis Ende December
Ortschaften des Elisabeth-
in Wege der öffentlichen
October 1. J., bei dem
iffariat in Schäßburg

auspreis bei
ein, 75 fl. für Fleisch,
" 18 " " "
" 16 " " "
" 53 " " "
" 21 " " "
" 5 " " "
" 10 " " "
" 40 " " "
" 15 " " "
als den demaligen außer-
ganze obige Zeitperiode
Bücher freistehen, eine
Gemeinden zugleich in

den bis **13. October**
Finanz-Bezirks-Direction
trecksbedingungen können
Commissariate in Schäß-
bergs-Direction in den ge-
sehen werden.
October 1863.
g-Bezirks-Direction.

Roll, in Hermannstadt
in der Wisengasse
sugnisse für den Um-
s Siebenbürgen fort-
1. September 1. J.
der Sporengasse ver-

September 1863.
helm Zekell,
er Landes-Advocat.

uchleidende.
schenden Wirksamkeit bes
dem Drucker Krüsi-
penzell in der Schweiz,
Expedition dieses Blattes
hundert Zeugnissen
4-6

Erscheint mit Ausnahme
des Sonntags täglich. Ko-
stet für das halbe Jahr
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.
50 fr., den Monat 85 fr.
Mit Postversendung
halbjährig 7 fl. 50 fr.,
vierteljährig 3 fl. 80 fr.
öst. Währ.

Redakteur:
Heinrich Schmidt.

Nro. 238.

Hermannstadt, Mittwoch am 7. October.

1863.

Das Landes-General-Commando sieht sich angenehm verpflichtet, den
Gemeinden Neppendorf und Klein-Schauern, welche ihre Acti-
vitäten zur Benützung als Exercierplätze während den diesjährigen Waffen-
übungen abgetreten, und auf alle Gesuchsprüche verzichtet haben, für diese
loyale und patriotische Leistung im Namen des allerhöchsten Dienstes, den
verbindlichsten Dank auszusprechen.
Hermannstadt, am 7. October 1863.
Vom k. k. Landes-General-Commando
für Siebenbürgen.

Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 1. October 1863.
(Fortsetzung.)

Präsident Groß: verliest eine andere Zuschrift des bevollmächtig-
ten k. Landtags-Commissärs, mit welcher das allerb. Rescript vom 27. Sep-
tember d. J. und der demselben beiliegende, in den Grundsätzen genehmigte
Gesetzartikel, betreffend die Durchführung der Gleichberechtigung der roman-
ischen Nation und ihrer Concessionen, mitgeteilt wird.

Den Titel und das allerb. Rescript liest der Präsident und lesen die
Vizepräsidenten; den Text des in den Grundsätzen genehmigten Gesetzarti-
kels lesen die Schriftführer in den drei Landessprachen. *)

Präsident Groß: Auf welche Art wünscht das Haus den Gegen-
stand zu verhandeln?
(Mehrere Stimmen: Tagesordnung!)

Bischof Baron Schaguna, Metropolit Sterka Sulutin**) und
Lemény für sofortige Annahme des Gesetzartikels.
Regrutin: Es seien Veränderungen in dem Gesetzartikel bei dem
zweiten und sechsten Paragraphen gemacht worden.

Präsident: die Veränderungen im Gesetz sind nicht Gegenstand der
Verhandlung; nur die Form, in welcher man den Gesetzartikel erledigen soll.
Regrutin erklärt sich mit den Modificationen einverstanden; bei
§. 6 aber nicht aus dem Grunde, weil der Hr. Metropolit seinen Antrag
zurückzieht, sondern weil unter dem Ausdrucke „alle Gesetze“ auch Patente
und Privilegien verstanden werden.

Regalitz Zimmermann: Ich glaube, in dem gegenwärtigen Sta-
dium handelt es sich nur um die formelle Frage der Geschäftsbehandlung
des aufgegebenen Gesetzartikels. Es ist das eine Vorlage, wie jede andere,
nur daß sie als Regierungsvorlage zu betrachten ist, und — womit auch
ich übereinstimme — als eine dringliche. Es wäre nach meiner Mei-
nung das aufgegeben k. Rescript und der Gesetzartikel in Druck zu legen
und einem Ausschuss zur Berichterstattung zu überweisen. Es hat Das außer-
ordentliche Bedenken auch in solchen Fragen, auch in Fragen, wo man den
sömlichen Abschluß der Verhandlungen durch ein Gesetz heiligt, von der
Geschäftsordnung abzuweichen. Es gibt Wenige, die sich nachfragen
können, daß sie auf ein einmaliges Lesen eines Gesetzartikels, dessen Ver-
theilung wohl die Vergleichung mit den vorausgegangenen Debatten bedingt,
daß sie auf ein einmaliges Hören nach einmaligem Vorlesen mit sich dar-
über vollkommen im Reinen wären. Es würde auch die Sache, würde sie
an einen Ausschuss zur Berichterstattung überweisen, keine wesentliche Ver-
zögerung erleiden; denn nach der großen Uebereinstimmung — so ist es mir
wenigstens beim Hören nach einmaligem Vorlesen vorgekommen — des Ge-
setzartikels, wie ihn Sr. Majestät sanctioniren zu wollen gerufen, mit dem,
was der Landtag vorgeschlagen hat, und was in den Debatten ausgepro-

*) Wir haben Rescript und Gesetzartikel bereits in Nummer 235 dieser Blätter
mitgeteilt. D. R.
**) Dieser mit Vorbehalt der „Patente und Privilegien“.

hen worden ist, würde auch der Ausschuss keine große Zeit bedürfen, um
seinen Bericht zu erstatten und die baldige Annahme des Gesetzes empfehlen
zu können.

Hanea spricht seine Freude darüber aus, daß der Gesetzartikel I,
herabgelangt sei; ist für sofortige dankbare Annahme.
Baron Reichenstein. Ich glaube, der §. 53 bietet, wenn die all-
gemeine Gerechtigkeit vorhanden ist, auch die Möglichkeit, selbst im Princip
die Vorberatung zu befehlen, weil unter den Modalitäten der Abfertigung
des Verfahrens, wenn ein Antrag als dringlicher bezeichnet worden ist, der
§. 53 unter f. sagt, daß die Vorberatung ganz befristet werden
könnte. Wenn also ein Antrag gestellt würde auf Dringlichkeit, den ich nur
zu stellen erlauben würde, und zwar nach §. 53 mit Befristung aller Vor-
beratung, so würde die Möglichkeit gegeben sein, den Gesetzentwurf anzu-
nehmen, und dann einen Ausschuss zusammenzusetzen, welcher die formelle
Ausfertigung desselben zu besorgen und vorzulegen hätte.

Volloga: hält die Annahme des Gegenstandes noch heute für keine
Ueberflüssigkeit, da über denselben in Genüge verhandelt worden sei, und
wünscht, daß dieser Gesetzartikel mit den vernommenen drei Modificationen
angenommen werde.

Obert Franz stellt den Antrag, der hohe Landtag wolle beschließen:
den ersten Gesetzartikel, wie er demaligen vorliegt, zur Vorberatung an den
Ausschuss für die erste k. Proposition zu leiten, und diesem Ausschuss, in
Anbetracht der Dringlichkeit des Gegenstandes, eine Frist von drei Tagen
zur Berichterstattung zu stellen.

Bucarin: beantragt, der Gesetzartikel I. solle im Principe unver-
ändert angenommen werden, behufs seiner formellen Expedition aber glaube
er diesen Gegenstand jenem Ausschusse zuweisen zu sollen, welcher mit der
Ausarbeitung des Entwurfes betraut war, und welcher binnen 24 Stun-
den Bericht zu erstatten habe.

Zimmermann: Es ist von einem verehrten Abgeordneten des
Hermannstädter Stuhles der Wunsch ausgesprochen worden, möglicherweise
die Vorberatung ganz abzuschneiden, und zwar hat der Herr Abgeordnete
Baron Reichenstein sich auf den §. 53 der Geschäftsordnung berufen.

Dieser §. 53 sagt nun allerdings, daß, wenn der Landtag die Be-
handlung eines Gegenstandes für besonders dringlich hält, er nach Absatz f.
dieses § die Vorberatung ganz befristet kann. In einem solchen Beschlusse
ist jedoch die Mehrheit von 2/3 der Stimmen nötig, und es müßte daher
zu dem Zwecke, um das festsetzen zu können, der Catalog verlesen und na-
mentlich abgestimmt werden. Ich würde in jedem Falle mich gegen einen
solchen Vorgang der Befristung jeder Vorberatung erklären, weil, damit
Jemand mit vollkommener Benützung abstimmen könne, die vollstän-
dige Kenntnis des Gegenstandes nötig ist. Ich rede nur für mich, und
mache kein Hehl daraus, daß ich mich mit der Verantwortlichkeit nicht be-
lassen kann, ein so wichtiges Gesetz nach einem einmaligen Vorlesen
und Anhören zum Beschluß zu erheben. Ich glaube auch, dennoch so viel
sagen zu können, daß nach dem Eintritte, den das Gesetz auf mich gemacht
hat, daselbe die Vergleichung mit der vorausgegangenen Debatte zur voll-
ständigen und allseitigen Verthigung vermöge seines guten Inhaltes ver-
trägt. Ich sehe daher, wenn ich von den sachlichen Motiven ausgehe, eben
in dem mit der Debatte zum größten Theil übereinstimmenden Texte des
Gesetzes nur einen zwingenden Beweggrund mehr, der mich aus ökonomischen
Rücksichten zwingt, nochmals zu empfehlen, es möge von einer Verweisung
des Gesetzes an den Ausschuss zur Berichterstattung nicht abgegangen
werden. Immerhin kann man dem Ausschuss eine Frist setzen, es sei etwa
von drei Tagen. In der Fassung, wie das Gesetz vorliegt, kann es ja nicht
inartikullirt werden. Es muß eine Inartikullirungsformel dazu ge-
macht werden, und dazu ist Zeit erforderlich; das kann man in einer Ple-
narsdebatte mit vollkommener Benützung nicht abmachen. Ich weiß nicht,
ob andere verehrliche Mitglieder des Hauses so denken, wie ich, aber ich
meinerseits müßte in diesem überflüssigen, durch die Natur der Sache

nicht motivirten Vorgang eine Beeinträchtigung der mir v. rassungsmäßig
zuzubehenden Meinungsfreiheit sehen. Die Meinungsfreiheit in einer
drastischen Versammlung wird nicht gewahrt durch die bloße formelle
Befristung, man könne reden nach seiner Ueberzeugung, es ist wesentlich
notwendig, daß Einem auch Zeit gegönnt werde, seine Ueberzeugung fest-
zusetzen.

Ich bin daher nochmals der Ansicht, daß Gesetz wäre an den Aus-
schuss zur Vorberatung zu überreichen. Dieser könnte eine Frist — in Ge-
stes Namen von 3 oder 4 Tagen zur Berichterstattung und Formulierung
des Betreffenden gestellt werden.

Wittich: Ich muß mich dem Antrage, welcher von den verehrten
Vorednern, dem Abgeordneten Obert und Regalitz Zimmermann
gestellt worden ist, vollkommen und aus tiefer Ueberzeugung anschließen,
weil auch ich insbesondere fürchte, es könnte bei einem so überhätigen Vor-
gange, nach Außen, insondere bei Leuten die mit etwas misstrauischen An-
gen unsere Verhandlungen betrachten, den Anschein gewinnen, als ob wir
vielleicht wirklich, wie sich der Herr Regalitz Zimmermann einmal sehr
drastisch ausgedrückt hat, mit der Justification in der Tasche hieher kämen.
Ich muß mich aber auch deshalb gegen einen solchen Vorgang ausgesprochen
haben, daß es weder der Würde des zu verhandelnden Gegen-
standes, noch der Würde dieses Hauses angemessen ist, wenn wir gleich-
sam so im Fluge und im überhätigen Laufe einen Gegenstand abthun und
abmachen. Ich muß mich aber auch auf Grund der Geschäftsordnung ge-
gen den Antrag auf sofortige weiterrückige Verhandlung des vorliegenden
Gegenstandes ausgesprochen und wüßte mich sehr, daß der Antrag von dem
einen Deputirten des Hermannstädter Stuhles eben auf Grundlage derje-
nigen Geschäftsordnung unterstützt worden ist, die wir nun zu halten hier
in dieser Saale an Eidesstatt gelobt haben. In dieser Geschäftsordnung
aber steht §. 48: „doch sind auch Regierungsordnungen der Ausschuss-
berathung zu unterliegen.“ — Das ist klar und deutlich. Es steht ferner
in dem angezogenen §, mit dem man gerade etwas anderes motiviren wollte,
nämlich im §. 53: „Die zulässigen Abfertigungen des Verfahrens bestehen
darin, daß erstens dem Ausschuss zur Berichterstattung eine Frist gestellt
werde.“ Also in beiden §§ ist ganz genau und strikt ausgedrückt, daß der
Gegenstand jedenfalls an einen Ausschuss kommen müsse; ich bitte aber, ich
darf doch darunter nicht verstehen, daß dieser Ausschuss etwa bloß über die
Formulierung, über die sphyllischen Ausdrücke zu berathen habe. Nach meiner
Meinung ist es doch der Gegenstand, der zu berathen ist, folglich kann
ich auch eine Verweisung der Regierungsvorlage an den Ausschuss nur so
verstehen, daß er mir auch vorher über die Benützung des Gegenstandes
Bericht zu erstatten habe, und schließe mich dem auch dem Antrage an,
daß die Regierungsvorlage einem Ausschusse zugewiesen werde. Ich würde
um die Sache noch zu verkürzen, da sie mir in ihrer Wesenheit auch sehr
einfacher scheint, sogar noch eine kürzere Frist, als mein Freund, der Herr
Abgeordnete Obert, vorgeschlagen, — ich würde sagen, der Ausschuss solle
binnen 2 Tagen oder binnen 24 Stunden berichten, aber es muß die vor-
geschriebene Form durchaus gewahrt werden; denn, meine Herrern, was
hute in seiner Wesenheit einfach ist, was leicht zu überblicken ist, was man
also leicht im Fluge abthun kann, kann als Präjudiz zum nächsten Male
gelten in viel wichtigeren Fällen, und wir können durch eine solche Ueber-
flüssigkeit übertrumpft werden in einer Angelegenheit, die uns Jahrhunderte
lang ruhen könnte. —

Dr. Reichstein: Ich muß mir erlauben, eine persönliche Be-
merkung zu machen. Der Herr Abgeordnete von Büttig hat mit die Ehre
erwiesen, meinen Antrag, als mit den Anordnungen der Geschäftsordnung
in Widerspruch stehend, zu bezeichnen; ich kann aber dies nicht so bingel-
lassen. Der §. 48 spricht die Regel aus. Der §. 53 spricht alle jene
Modalitäten aus, welche zur Abfertigung der vorchriftsmäßigen gewöhnlichen
Verhandlungen und Verhandlungen gelten.

Unter diesen kommt wirklich vor, unter a: „daß dem Ausschuss zur

Unregungen.

Lesefrüchte.

Mitgeteilt von J. R. Schuller.

Kauf Lezer, kauf!
Meinst, für Sprichwörter feist zu flug?
Kauf, Gesetz, kauf,
Bist noch lange nicht flug genug!
Wilst du dies Buch nur etwa leiten,
Wird es schwerlich dir geteilt!
Soll's dich lehren, soll es dich laben,
Mußt du es zu eigen haben

scrib Dr. Wih. Körte im Jahre 1837 vor sein treffliches Werk: Die
Sprichwörter und sprichwörtlichen Redensarten der Deutschen. Neben
den Redensarten der deutschen Jesh-Brüder und aller Practik Großmutter
d. i. der Sprichwörter ewigen Welten-Kalender. Referent ist in Berücksichtigung,
mit denselben Worten auch zwei neue Erscheinungen auf diesem Gebiete der
Literatur dringend zu empfehlen.

Wie viel für die Sammlung und Erklärung deutscher Sprichwörter
seit der Zeit, wo Dr. Martin Luther äußerte, daß Jemand möchte sie or-
dentlich „in ein Buch fassen“ bis heute geschehen ist, brauchen wir nicht zu
bemerkeln; die reichhaltigen Sammlungen von Körte, Giselein, Simrod
u. a. m. haben mit Recht eine sehr weite Verbreitung gefunden, und Wan-
ders vor kurzem begonnenes Wörterbuch der deutschen Sprichwörter liefert
schon in den bisher erschienenen Hefen den Beweis von dem großen Reich-
thum des deutschen Volkes daran.

Einen weitern Umfang haben die beiden Werke, aus denen wir hier
einige Proben geben wollen:
„Internationale Aitulturen.“ Von D. Freiherr v. Reinsberg Dürings-
feld, und

„Das Sprichwort als Philosoph.“ Von Ida Baronin Reinsberg-
Düringsfeld. Leipzig 1863. H. 8. (Zweiter Band des Werkes: Das Sprich-
wort als Cosmopoliti).

sie unlassen neben den deutschen auch Sprichwörter und sprichwörtliche
Redensarten vieler anderer europäischer und nichteuropäischer Völer.
Was die einzelnen Völer über einander denken und sprechen, und
dann, was die Bewohner der verschiedenen Provinzen und Städte jedes Reiches
von einander sagen, ist der Inhalt der beiden Bändchen des ersten Werkes.
Als Probe geben wir aus dem ersten Abschnitte des Werkes einige
charakteristische Urtheile einer oder der andern Nation über die andere:

Dießlich wie ein Amerikaner,
benutzen, wie ein Pole oder Schweizer,
eifersüchtig wie ein Spanier,
rachsüchtig wie ein Kowe,
freisüchtig wie ein Deutscher,
fleißig oder fleißig wie ein Araber,
verträglich oder hochmüthig wie ein Schotte,
falt wie ein Schotte, und
betrügerisch wie ein Grieche,

jaat der Franzose.
Der Deutsche sagt in ähnlicher Weise:
Alle Brücken im Lande Polen,
Die Münd' in Böhmen unverschollen,
Das Kriegsvolk aus Mittagsgland,
Die Nonnen in Schwaben wohl bekannt,
Der Spanier und Wenden Treu,
Der Preußen Glaub' und harte Ren',
Der Franzosen Beständigkeit
Und der Deutschen Nüchternheit
Sammt der Wälshen Andacht
Sind einer Bohne werth geacht.
Daß die polnischen Brücken schlecht waren, ist bekannt. Polnische
Brücke, lukische Fassen, türkische Andacht, Alles ist ein Aergerniß; deut-

jeses Fassen ist wie eine Lihauer Brücke, und: was ist eine polnische
Brücke? Hinanz mit vieren, kopfüber herunter, sagt der Russe.

Die verschiednen Sprachen charakterisirt der Pole mit dem Spruch:
Der Teufel hat Eva wälshisch verführt,
Die Eva den Adam böhmisch überführt,
Der Herrgott schalt sie deutsch — dann stieg
Der Engel sie ungrüßlich aus dem Paradies.

Es genügt hier noch einige Urtheile anderer Völer über die Deut-
schen anzuführen; daß sie von dem slavischen Volksstamme nicht geliebt wer-
den, ist eine alte Geschichte.
Der Deutsche fürchtet nicht die Unterhosen zu verlieren, weil er keine
trägt, sagt der Pole und: besser türkische Feindschaft, als deutsche Liebe,
und in ähnlicher Weise erklärt der Pole ganz energisch: Friede mit den
Deutschen, wie zwischen Wolf und Schafen, und: so lange die Welt Welt,
wird der Pole nie dem Deutschen Bunder treu.

Wie sehr aber auch der Araber recht hat, wenn er die Indolenz der
Deutschen in dem Spruche zeichnen: Den Deutschen bringt nichts um, wenn
er nur Kartoffeln hat und Tabak rauchen kann, so rächt sich dieser doch an
den Polen mit dem Sprüche:
Der Pole wird eher am Sonntag ein Fiedel fehlen,
als am Freitag Milch oder Butter essen,
und: Polen ist der Baueru Hölle, der Juden Paradies, der Bürger Fege-
feuer, der Collekate Himmel, und der Fremden Grubengrube.

Die Franzosen bilden für die deutsche Sprache aus dem Lieblings-
spruche der Deutschen, daß dich Gott! das Wort: dastlicottler, und weisen
diesem nicht bloß Unfähigkeit, sondern auch G. o. o. e. i. t. und Trunk-
sucht vor: „Ein Säufer wie ein Deutscher,“ ist gleichbedeutend mit: trinken
wie ein Tempel, indem man bekanntlich die Tempelthoren der größten Bäl-
letei beschuldigt.

Der Sprung des Deutschen
ist ein Sprung aus dem Bett an den gedekten Tisch.
Ein deutscher Streit

§ 4. Die verschiedenen Benennungen einzelner Landesbeile begründen und gewähren keine politischen Rechte für die einzelnen Nationalitäten. § 5. In das Wappen des Großfürstenthums Siebenbürgen wird ein eigenes Sinnbild für die romanische Nation aufgenommen. § 6. Alle diesen Bestimmungen widersprechenden Landesgesetze sind aufgehoben und außer Rechtskraft gesetzt. § 7. Die verbindende Kraft dieses Gesetzes tritt ohne Verzug in Wirksamkeit.

Indem Wir diese allerunterthänigste Bitte Unserer getreuen, auf dem Landtage versammelten Vertreter Unseres geliebten Großfürstenthums Siebenbürgen wohlgefällig aufgenommen haben, ertheilen Wir dem voranstehenden Gesetzartikel in seiner ganzen Ausdehnung Unsere kaiserliche, königliche und landesfürstliche Genehmigung, Bestätigung und Sanction und geben den erwähnten getreuen Vertretern des Landes die Versicherung, daß sowohl Wir Selbst diesen in das Gesetzbuch des Großfürstenthums Siebenbürgen hienit eingetragenen Artikel beobachten als auch durch alle Unsere Getreuen befolgt werden lassen werden, gleichwie Wir denselben Kraft Unserer gegenwärtigen Urkunde anerkennen, gutheißen, billigen und bekräftigen.

Gegeben . . . Man schreibt dem „Pester Lloyd“ aus Wien, 2. October: Die Creditanstalt ist mit ihrem Gesuche um die Concessionirung der siebenbürgischen Bahn abschlägig beschieden worden. Die Creditanstalt hat bekanntlich im Vereine mit den Bankhäusern Rothschild, Lohes und Königswarter diese Concession unter dem Vorbehalt erbeten, daß sich die Staatsverwaltung herbeiläßt, ihnen per Bahnmiete ein Entgelt von 72,500 fl. zu garantiren. Nun beträgt die Entfernung von Arad bis zum Nothenbuntpaß, dem Endpunkte der Bahn, nicht mehr als 42 Meilen und die garantierte Zinsesziffer würde sich auf 3,045,000 fl. belaufen. Da aber die factischen Baukosten nicht mehr betragen dürften als 40 Millionen, so hätte sich der Staat zu einer Zinsengarantie von 7 1/2 pCt. herbeilassen müssen, welche Ziffer jedoch im Hinblick auf das Entgelt der Staatspapiere, trotz des Magerertrages, in welchem die Zinsengarantie nachgerade gerathen, viel zu erorbitant wäre und so ist denn auch die Creditanstalt mit ihrem Ansuchen abgewiesen worden.

— Sr. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. September d. J. den Administrator des k. k. Hof- und Staatsdruckerei-Verlagswesens, Sr. k. k. Hof- und Staatsdruckereibesitzer Anton Freiberger zum Präsidenten des k. k. Reichsgerichtes in Larnow allergnädigst zu ernennen geruht.

— Sr. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. September d. J. den disponiblen Kreisgerichtspräsidenten Anton Freiberger zum Präsidenten des k. k. Reichsgerichtes in Larnow allergnädigst zu ernennen geruht.

Österreich.

Hermannstadt, 6. October. (20,000 Franken Belohnung.) Die City-Polizei in London hat einen sicheren Sigmund Dietrichstein festlich verfolgt, welcher nach Entwendung einer bedeutenden Summe in Noten der Bank von England am 29. August d. J. aus London flüchtig geworden ist.

Auf die Zustandebringung des Genannten und der entwendeten Noten oder eines Theils derselben war die obige Belohnung ausgesetzt. Wie wir nun erfahren, ist heute die amtliche Nachricht in Hermannstadt eingelangt, daß Sigmund Dietrichstein am 3. d. M. zu Pest durch die dortige k. k. Polizei-Direction eingekerkert worden ist.

Wien, 2. October. (Kaiserliches Gnadengeschenk.) Sr. Majestät der Kaiser, hat der abgetrennten evangelischen Gemeinde St. Hubert, in der Slovakei, auf Grund eines Gnadengesuches des dortigen Pfarrers, Dr. Gurban, 1000 fl. österreichischer Währung allergnädigst zu schenken, und das Gnadenertheilungs-Commando zur allgütigen Vertheilung der Spende nachzuweisen geruht.

(Parlamentarische.) Gegenüber den Beschlüssen der 1. Section des Finanzausschusses über das Kriegs-Marinebudget bringt heute die „Wiener Abendpost“ eine offizielle Ausführung, in welcher sie diesen Beschlüssen, welche auf eine Beschränkung des Marinebudgets hinführen, in Folge dem entgegentritt; sie sagt: „Wir legen unbedingt hohen Werth auf die Erhaltung des Reiches, die größtmögliche Sparamkeit in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes einzuführen. Andererseits hat die Regierung bei zahlreichen Anlässen bewiesen, daß sie diesem Streben, wenn nur irgend möglich, in umfassender Weise zu entsprechen und entgegenzukommen bemüht war. Sie würde, wenn namhafte Reductionen im Marinebudget überhaupt zulässig schienen, gewiß auch damit sich einverstanden erklären. Aber gerade in diesem Punkte handelt es sich um mehr als um die Reproduktion einer normalen von Jahr zu Jahr wiederkehrenden Ausgabe; es gilt nicht bloß Pflege und Erhaltung einer bereits fertigen und zureichenden Organisation. Vielmehr handelt es sich nach unserem Dafürhalten um eine Aufgabe, der Österreich sich ohne Gefährdung seiner Interessen und Staatsinteressen nicht entziehen kann, nämlich um die intensive und extensive Entwicklung seiner Marine. Die bereits vorhandenen Elemente derselben genügen anerkanntermaßen nicht, um den Küsten, die das Reich besitzet, ausgiebigen Schutz zu verleihen. Schwache oder doch nicht genügend geschützte Küsten sind aber kein Vortheil eines Staates, sie bilden vielmehr seine Achillesferse, und gegen einen sei es auch nur zur See überlegenen Feind nöthigen sie zu angemessener Ausdehnung der Verteidigungsanlagen und bewirken dadurch eine schädliche Zersplitterung der Kräfte des Landesheeres, die bei gut bewehrten Küsten auf einen Punkt concentrirt, vielleicht das Schicksal eines Feldzugs entscheiden würden.“

Wien, 3. Oct. (Die Bundesexecution gegen Dänemark.) Zu der Bundestagsession vom 1. October ist der Executionsbeschluss gegen den Herzog von Holstein erfolgt und es muß nunmehr, falls man nicht in Repetitionen die letzte noch übrige Frist benützt, den Forderungen des Bundes nachzukommen, zur Ausführung der Execution nach den Normen des Beschlusses geschritten werden. Das wird unfehlbar geschehen, und Ausstellungen, Einspruchsvorwürfe, Drohungen irgend welcher Art und von welcher Seite sie auch kommen mögen, werden nicht verhindern, daß nach Maßgabe und innerhalb der Grenzen des Bundesrechts die über ein Bundesglied rechtskräftig verhängte Maßregel zur Ausführung gelange. An diesem vollen Ernst der Sachlage zu zweifeln ist in der That kein Grund, aber den deutschen Bund kann dafür, daß dem Rechte sein Lauf gelassen wird, ebensowenig irgend eine Verantwortlichkeit treffen, als für die etwaigen Folgen des äußersten Schrittes, den zu thun er genöthigt ist. (S. C.)

(Parlamentarische.) Heute hat der Finanzausschuss die gestern begonnene Verhandlung der Rubrik: „Bewegungen“ fortgesetzt und erledigt. Es wurde viel discutirt, da sich bei jeder Post die Frage erhob und erörtert wurde, ob nicht am zweckmäßigsten sämtliche Staatsmontanentitäten veräußert werden sollen. D. Schindler stellte auch den Antrag, es solle ausgeproben werden, daß die Montanwerke des Staates sobald als möglich zu veräußern seien. Dieser Antrag blieb in der Minorität, obwohl sich die Mehrzahl der Stimmen für die Zweckmäßigkeit einer allmählichen Veräußerung ausgesprochen hatte. Man schien in dem allgemeinen Umfassen des Antrages ein Bedenken zu finden. Bezüglich einiger kleineren Werke, wie Böckstein, Kautz und Leud, Klausen, Közbánya und Kadobó, welche als immer passiv hingestellt werden, wurde der Beschluss gefasst, dieselben zur Veräußerung zu bringen und die Auslagen für dieselben nur mehr als außerordentliche einzustellen.

— Die „Sonn. Zeit.“ schreibt: Seit einigen Tagen circuliren Gerüchte über neue Armeeaufstellungen. Man läßt an der böhmischen Grenze ein Armeecorps zusammenziehen, welches angeblich als Reserve für die Execution in Holstein dienen, aber auch nach Umständen in Galizien verwendet werden soll. Es hat diese Nachricht an der Börse Sensation gemacht und ist von einigen Speculanten an der Börse Sensation worden. Vorderrhand gehört die ganze Erzählung dem Obere grundloser Sagen an. Es ist weiter aus Ursache der Holstein'schen noch einer anderen Angelegenheit bisher an das Kriegsdepartement irgend eine Befehls- oder Aufforderung zu einer militärischen Aufstellung ergangen. Dösterreich wird in Bezug auf Holstein zur Zeit seiner Bundespflicht nachkommen, doch ist diese Zeit noch nicht gekommen und es ist ungewiß, ob sie überhaupt kommen wird. Uebrigens dürfte die Mobilisirung einer Truppenzahl, wie sie die Bundesexecution als Reserve von Seite Dösterreichs fordert, kaum einer besonderen Vorbereitung bedürfen.

— Der Reichsrathsabgeordnete Graf Dzieduszycki hat nach Meldung der „Nö. Post“ dem Präsidium des Abgeordnetenhauses gestern angezeigt, daß er sein Mandat niederlege.

Junobruck, 2. October. Sr. k. Hoheit Erzherzog Karl Ludwig besuchte gestern die Schießstände zu Wilten und Mühlau, wohne einer Turner-Production bei und versäzte sich dann zum Volksfeste auf den Hütsanger. Sodann großes Diner von 73 Gedecken. Abends erschien er selbst noch im Nationaltheater. Einmal große musikalische Serenade vor der Burg von 4 Musikbänden. Heute Morgens halb 8 Uhr reiste Sr. k. Hoheit von hier ab, nachdem Höflichkeitsebene unmittelbar zuvor noch die Vorstellung sämtlicher Behörden, Autoritäten des Landesausführes, der Schießstandsvorstellung und der Gemeinde-Verwaltung in der k. Burg entgegengekommen und gnädige Worte des Abschieds gesprochen hatte. Am Bahnhofe zahlreiches Publikum, welches dem scheidenden Prinzen Hoch nachschreite.

Triest, 30. September. Das Programm für den Empfang der amerikanischen Deputation ist folgendes: Sie trifft morgen Abends hier ein, und findet die elegantesten Appartements im Hotel de la Ville für sich bereitet. Freitag hat der offizielle Empfang in Miramare statt, unter Beobachtung des entsprechenden Ceremoniells. Samstag ist große Tafel im Seeschloß, worauf ein Concert folgt, bei welchem unsere vorzüglichsten Virtuosen, Jaell und Heller, mitwirken werden. Sonntag Früh, als am Namensfeste des Kaisers, ist der Stapellauf des großen Tonello'schen Dampfers Maria Theresia. Das erzogliche Paar und die Deputation werden der Feierlichkeit beiwohnen, zu welcher auch mehrere Notabilitäten und Minister aus Wien erwartet werden. Nachmittags ist großer Corso nach Miramare, wo im Schloßpark die beiden Musikbände unserer Garnison spielen werden. Abends ist Opernvorstellung im großen Theater bei glänzender Beleuchtung. (Presse.)

Pest, 3. Octbr. Heute um 9 Uhr Vormittags wurde im großen Sitzungssaale des städtischen Rathhauses im Beisein eines zahlreichen Publicums das Urtheil gegen den wegen Raubmord in Anklagestand versetzten hiesigen Schneidermeister und Schatzmeister im k. Verwahnhause, Emerich Soos, verkündet. Dasselbe lautet auf Todesstrafe durch das Beil des Henkers. Wiewohl das Urtheil ex officio der k. Tafel vorgelegt wird, so meldete doch auch der Beistehende des Angeklagten, Hr. Advocat Alexander Zuntak, die Berufung an.

Deutschland.

Berlin, 3. October. Die „Danziger Zeitung“ enthält den Inhalt eines Tagesbefehles des revolutionären Stadthauptmanns aus Warschau vom 1. October, in welchem es heißt: Das Attentat auf General Berg ist auf Befehl der Nationalregierung geschehen, um Berg zu zwingen, die Politik der Ausrottung zu declariren, welche er sonst successiv und unvermerkt ausgeführt haben würde.

Frankfurt, 1. October. In der heutigen Bundestagsession stand das Votum über die Ausführanträge in der holstein'schen Angelegenheit (Bundes-Execution) auf der Tagesordnung. Vor der Abstimmung wurde eine Note Englands verlesen, welche ernste Bedenken gegen die Bundes-Execution erhebt. Der Executions-Antrag wurde demungeachtet angenommen. Dagegen stimmten: Dänemark, Luxemburg und Baden. Die letzteren zwei natürlich aus anderen Gründen als Dänemark. (Presse.)

— Die „Sonn. Zeit.“ theilt das interessante Factum mit, daß nicht bloß Österreich, Frankreich und England, sondern auch Preußen von dem Petersburger Cabinet in der schroffsten Weise abgefertigt wurde. Preußen habe nämlich mit Vorwissen und Billigung Frankreichs sich Mühe gegeben, Rußland zu bewegen, sich in verächtlicher Weise zu äußern, aber auch das hatte nur die entgegengesetzte Wirkung. Fürst Gortschakoff soll auch Preußen gegenüber, um seinen Ansehen zu gefallen, den ganzen moskowitischen Uebermuth herausgehört haben. Namentlich verbat er sich die entsetzliche Anspielung auf die altpolnischen Provinzen, die seiner Meinung nach gerade ebenso zu Rußland gehören, wie Yorkshire zu England.

Großbritannien.

— Aus London wird vom 30. September berichtet, daß Kalifornien aus der Union treten und sich der neuen mexicanischen Monarchie anschließen wolle. Der Vicepräsident der conföderirten Staaten soll sich auf dem Wege nach Paris befinden, um mit dem Kaiser der Franzosen wegen der Emigration der Sklaven zu conferiren.

Rußland.

— Aus Warschau, 29. September, wird gemeldet: Der soeben ausgegebene „Dziennik Powszeczny“ enthält Folgendes:

Die in der letzten Zeit auf Anordnung der rebellischen Partei in Warschau ausgeführten politischen Ermordungen unbewaffneter Einwohner haben die Regierung veranlaßt, die energischsten Mittel zu ergreifen, um die Schuldigen ausfindig zu machen. Im Laufe von einigen Tagen sind in den Straßen Warschaws fünf solcher Mörder arretirt worden, welche zur Organisation der sogenannten „Henter-Gendarmen“ gehört haben, Gesellen nämlich verschiedener Handwerke: Stanislaw Janiszewski, Tymoteusz Jarogowski, Jozefat Kojinski, Stanislaw Jagoszewski und Leopold Jolner. Die ersten beiden sind am 28. August verhaftet worden, kurz nach einem Attentat auf das Leben einer hiesigen handeltreibenden Jüdin, Käufer auf der Koszlarstraße, dafür, daß diese die Zahlung von 3 Rubeln abgefordert hatte, welche sie von derselben im Namen der sogenannten National-Regierung für die Sache des Aufstandes gefordert haben. Kojinski ist am 2. d. Mts. auf der Fretastraße verhaftet worden, im Augenblick, wo er den Posten aufsuchte, welcher die ersten zwei arretirt hat, um ihn zu tödten. Jagoszewski ist am 24. v. Mts. an der Ecke der Bodwal und Krakauer Vorstadt verhaftet worden, wo er auf einen Commis aus dem Laden Kwiatkowski wartete, den für besondere Anhänglichkeit an die rechtmäßige Regierung zu tödten er auftrat hatte. Jolner endlich ist am 27. v. Mts. arretirt worden. Er gehört auch zur Organisation der „Henter-Gendarmen“, und soll, laut Aussagen von Zeugen bei Confrontation, mit Anderen an der Tödtung des Obersten Lubuszyu theilhaftig sein. Aus den Antworten der obigen Verbrecher und aus den eingezogenen Nachrichten ist zu ersehen, daß sie alle, nachdem sie für eine verübte, übrigens unbedeutende Zahlung in die Organisation der sogenannten „Henter-Gendarmen“ eingetreten sind, ihre frühere Beschäftigung weggeworfen, dem Säuferei und einem losen Leben sich hingeeben und ausschließlich dem Handwerk des Mordes sich geweiht haben. Das Feld-Kriegsgericht hat die Fünfe für ihr Verbrechen zum Verlust aller Staatsrechte und zum Tode durch Erschießen verurtheilt. Diese Strafe wird an Janiszewski in der Altstadt, an Jarogowski in der Neustadt, an Kojinski auf dem Bankplatze, an Jagoszewski auf dem Grzybow-Platz und an Jolner auf dem Alexanderplatz ausgeführt werden.

Ein neues Verbot, das uns bevorzehen soll, ist das, kein Fenster zu öffnen; ebenso erwartet man einen Befehl, daß von 9 Uhr Abends an kein Licht mehr in den Fenstern von der Straße aus zu sehen sein darf. Das Stöcktragen ist ebenfalls wieder verboten, und schon sind zahlreiche Verhaftungen deshalb vorgenommen.

Dem Esas wird aus Wilna ein Verzeichniß von 80 Personen aller Stände überendet, welche am 12. September nach Sibirien abgegangen sind. Davon sind 6 zu 4 Jahren schwerer Arbeit, 24 zu 12 Jahren, 21 zur Verbannung und die übrigen zur Eintheilung in das Militär verurtheilt.

Der „Wilsner Courrier“ vom 20. September bringt eine neue Verordnung Mirawieffs, womit den Stadt- und Landgemeinden für den Fall, als sie heimkehrenden Insurgenten Aufenthalt gestatten, ohne die Anträge zu machen, eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rubeln und überdies die strengste gerichtliche Behandlung angedroht wird. Ferner meldet dieses Blatt, daß am 23. v. M. auf dem Ringplatze in Wilna der russische Unterleutnant Kabislaus Nikolai II. wegen Theilnahme am Aufstande erschossen wurde.

Donaufürstenthümer.

— Verlässliche Berichte von der untern Donau lauten sehr ernst, Rußland hat dort alle Mienen springen lassen. Fürst Goula befindet sich im entscheidenden Gegenstoß zu der Stimmung im Lande. Sobald die gesetzgebende Versammlung einberufen sein und diese, wie schon jetzt als sicher gilt, die bedeutendsten Regierungsverordnungen (Bank, Anleihe und Eisenbahn) zurückgewiesen haben wird, erwartet man die schon längst vorbereitete Katastrophe ausbrechen und entweder die Dicitare proclamirt oder eine andere Scheinverfassung decretirt zu sehen. Das Eine wie das Andere unter russischem Schutze und selbstverständlich im Hinblick auf entsprechende Gegenleistungen, zu welchen die kommenden Ereignisse Anlaß genug bieten werden. Die Donaufürstenthümer sind bestimmt, je nach Umständen ein vorgezeichnetes Theil der russischen Action zu werden, oder ihr den Rücken und die Flanke zu decken.

Aus dem Telegraphen-Bureau.

Berlin, 30. October. Die hiesige russische Gesandtschaft bringt den russischen Katerbanen polnische Abstammung aus den Westprovinzen, welche sich im Auslande befinden, zur Kenntniß, daß sie bei Ablauf der laufenden Pässe, oder, wenn selbe bereits abgelaufen, ungesäumt zurückzuführen haben. Den Dawidowhandeluden wird mit Vermögenssequester gedroht.

Wien, 3. October. Es verlautet, Laczanowski werde wegen seiner Niederlage von der Nationalregierung vor ein Kriegsgericht gestellt werden.

Abschieds-Concert des Rudolf Willmers.

In Anbetracht der außergewöhnlichen Theilnahme, welcher die Leistungen des k. k. Kammerpianisten Rudolf Willmers von Seite unseres kunstliebenden Publicums sich zu erfreuen gehabt, hat sich derselbe benommen, sich vor seiner Abreise noch ein Abschieds-Concert zu veranstalten, welches kommende Freitag den 9. October Abends 7 Uhr im hiesigen Theater stattfinden wird. Wir halten es für unsere Pflicht, die zahlreichen Freunde des Piano's auf diesen uns noch bevorstehenden, wenn auch leider letzten Genuß, den der sodann scheidende Künstler uns bereiten wird, ganz besonders aufmerksam zu machen und sind im voraus überzeugt, daß die Räume unseres Theaters wiederholt kaum ausreichen werden, die Bewunderer seines eminenten Talentes zu fassen.

Dem gestrigen Concert widmen wir in einer der nächsten Nummern eine längere Besprechung.

Zu Gunsten der Marktwecker Abgebrannten sind bei dem gefertigten Magistrat eingegangen:

Table with 3 columns: Postzahl, Betrag in ö. W., and Name of donor. Includes entries like 'Aus der oberen Steingassen-Nachbarschaft' and 'Von Herrn Hochwohlgebornen dem Herrn Nationalgrafen'.

Welches hienit im Namen der Abgebrannten dankend verlaubart wird vom Magistrat's-Präsidentium.

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 6. October 1863.

Table with 2 columns: Effecten (Metalliques, National-Anlehen, etc.) and Wechsel (Silber, London, etc.) with corresponding rates.

Wirts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Erledigungen

L.C.-Z. 523/1863. 2-3

Konkurs-Ausschreibung

für theologische Stipendien.

Die Bewerbung um einige, bei dem Landesconsistorium der evangelischen Landeskirche A. B. zu verleihe Stipendien für Studierende, die auf deutschen Universitäten (in Wien oder den deutschen Bundesstaaten) sich zum Schul- und Kirchendienste vorbereiten, wird mit der Anordnung hienit eröffnet, daß die, mit den Studienzeugnissen belegten Gesuche, welche auch den begründeten Nachweis der Unterstützungsbedürftigkeit enthalten müssen, bis längstens **Ende October d. J.**, bei den zuständigen Bezirksconsistorien einzureichen sind.

Hermannstadt, am 26. September 1863

Vom Consistorium der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen.

Z. 215/1863. 3-3

Concurs.

Zu besetzen ist die in der Gemeinde Merglen in Erledigung gekommene Notariatsstelle, mit dem Gehalte von 105 fl. österr. Währung. Gesuche sind bis zum **15. October l. J.**, bei dem Großschenger Stuhlsamte einzubringen.

Großschent, am 17. September 1863.

Das Großschenger Stuhlsamt.

P.-Z. 75/1863. 1-3

Concurs.

Bei der evang. Kirchengemeinde A. B. in Mühlbach ist die 2. Predigerstelle mit einem 1/2 der Pfarrersrente als Jahresgehalt und 120 fl. österr. Währ. als Quartiersrelatum in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurs bis **Ende October l. J.**, mit dem Besätze eröffnet wird, daß Bewerber ihre diesfälligen instruirten Gesuche bis zum obigen Termine bei dem gefertigten Presbyterium einzureichen haben.

Mühlbach, am 4. October 1863.

Das evangelische Presbyterium A. B.

Kundmachungen.

L.C.-Z. 524/1863. 2-3

Bekanntmachung.

Diejenigen Candidaten der Theologie und des Lehramtes, welche nach §. 178 der provisorischen Bestimmungen und Punkt 1 und 2 der Uebergangsbestimmungen zur Ablegung der Prüfung verpflichtet sind und sich der im **August 1864** abzuhaltenden Prüfung unterziehen wollen, werden angewiesen, die, mit den (§. 179) vorgeschriebenen Belegen versehenen Gesuche um die Zulassung zur theologischen oder zu der Lehramtsprüfung, bei letzterer mit Bezeichnung des gewählten Gebietes (§. 182), spätestens bis **24. October l. J.**, bei den zuständigen Bezirksconsistorien einzureichen.

Hermannstadt, am 26. September 1863.

Vom Consistorium der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen.

ad 8051.C.-U. ex 1863. 2-3

Verzeichnis

der Vorlesungen, welche im I. Semester des Studienjahres 1863/4 an der l. k. evangelisch-theologischen Fakultät zu Wien gehalten werden.

1. Theologische Encyclopädie, wöchentlich 3 Stunden, vom o. ö. Professor Dr. R. A. Lipsius.
2. Hebräische Sprache, wöchentlich 3 Stunden, vom o. ö. Professor Dr. G. Roskoff.
3. Griechische Sprache und Hermeneutik des Neuen Testaments, wöchentlich 3 Stunden, vom o. ö. Professor Dr. A. Vogel.
4. Einleitung ins Alte Testament, wöchentlich 5 Stunden, vom o. ö. Professor Dr. G. Roskoff.
5. Auslegung ausgewählter Psalmen, wöchentlich 2 Stunden, von demselben.
6. Auslegung der Briefe an die Römer und Galater, wöchentlich 5 Stunden, vom o. ö. Professor Dr. A. Vogel.
7. Auslegung der kleinen paulinischen Briefe, wöchentlich 2 Stunden, von demselben.
8. Biblische Theologie des Neuen Testaments, wöchentlich 1 bis 2 Stunden, vom o. ö. Professor Dr. C. Otto.
9. Kirchengeschichte von Christo bis Carl den Großen, wöchentlich 5 Stunden, vom o. ö. Professor Dr. F. D. Schimko.
10. Kirchliche Statistik, wöchentlich 5 Stunden, von demselben.
11. Kirchengeschichte von der Reformation bis zur Gegenwart, wöchentlich 6 Stunden, vom o. ö. Professor Dr. C. Otto.
12. Dogmatik A. C. I. Theil, wöchentlich 5 Stunden, vom o. ö. Professor Dr. R. A. Lipsius.

13. Christliche Ethik, wöchentlich 4 Stunden, von demselben.
14. Kirchenrecht, wöchentlich 5 Stunden,
15. Homiletik, wöchentlich 4 Stunden,
16. Homiletische Uebungen, wöchentlich 1 Stunde,

für die Vertretung dieser letztgenannten drei Lehrgegenstände wird rechtzeitig gesorgt werden.

Vom Decanat der l. k. evang. theologischen Fakultät.

Se. k. k. apostolische Majestät haben bei Eröffnung der

VIII. STAATS-LOTTERIE

zu gemeinnützigen und Wohlthätigkeits-Zwecken anzupfehlen und allergnädigst zu bestimmen geruht, daß von dem Reinertragnisse dieser Lotterie

die eine Hälfte

dem Baue einer Irren-Anstalt in Tirol, der Errichtung einer Anstalt zum Schutze entlassener weiblicher Sträflinge in Benedig und eventuell, je nach der Höhe dieses halben Ertragnisses, dem St. Annen-Kinderpitale in Wien und dem Franz Joseph-Kinderpitale in Prag zugewendet,

und die andere Hälfte

zur Gründung von Handstipendien für mittellose Töchter, f. k. Officiere, Militär-Parreien und Militär-Beamte, dann zur Errichtung von Stiftingsplätzen in den Ober- Erziehungshäusern und Schul-Compagnien gewidmet werde.

Diesem Allerhöchsten Befehle gemäß eröffnet die l. k. Lotto-Gefälls-Direction diese **Staats-Wohlthätigkeits-Lotterie**, deren Gewinnste nach dem Spiel-Plane die namhafte Summe von **300.000 Gulden österreichische Währung** erreichen.

Das Los kostet 3 fl. österr. Währ.

Da es sich um die Förderung so gemeinnütziger Civil- und Militär-Zwecke handelt, und da den Los-Abnehmern die Erreichung so bedeutender Gewinne in Aussicht gestellt ist, so giebt sich die l. k. Lotto-Gefälls-Direction der Hoffnung hin, daß diese Lotterie sich derselben regen Theilnahme zu erfreuen haben wird, wie die bisher stattgefundenen Staats-Wohlthätigkeits-Lotterien.

Von der k. k. Lotto-Gefälls-Direction.

Abtheilung der Staats-Lotterien für gemeinnützige und Wohlthätigkeits-Zwecke. Wien, am 17. September 1863.

Friedrich Schrank,

l. k. Regierungsrath und Lotto-Directions-Vorstand.

Exercitiationen

3-3

Verzehrssteuer-Pachtversteigerung.

Von der l. k. Finanz-Bezirks-Direction in Broos wird hienit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrssteuer vom Verbräuche des Weines, Mostes und Fleisches in Broos im Brooser Stuhle auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859 und des Tarifes für die Orte der III. Tarifklasse, auf die Dauer von 14 Monaten, nämlich vom 1. November 1863 bis Ende December 1864 und mit Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung für die Sonnen-Jahre 1865 und 1866 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am **15. October 1863**, bei der l. k. Finanz-Bezirks-Direction in Broos vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendet werden sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.
2. Der Ankaufspreis ist bezüglich der Verzehrssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben vom Verbräuche des Weines und Mostes, für die 14 Monate des Jahres 1864 mit 2400 fl. und für jedes der nachfolgenden Jahre 1865 und 1866 mit 1800 fl. und bezüglich des steuerpflichtigen Fleischverbrauchs, für das erste 14 Monate umfassende Jahr 1864 mit dem Betrage von 2800 fl. und für jedes der nachfolgenden zwei Sonnenjahre 1865 und 1866 mit je 2200 fl. sohin für 38 Monate in dem Gesamtbetrage von 13200 Gulden österreichischer Währung bestimmt.
3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu beiden Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind hievon diejenigen ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Minderjährige Personen, dann contractbrüchige Gefällspächter werden zu der Licitation nicht zugelassen, eben so auch diejenigen, welche wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Un-

tersuchung gezogen und entweder gestraft oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgesägt wurden, und zwar die letzteren durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ankaufspreises gleichkommenden Betrag von 520 Gulden österreichischer Währung in Baarem oder in l. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Realhypothek als Badium der Licitations-Commission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

5. Es werden auch schriftliche Angebote von den Pachtlustigen angenommen. Derlei Angebote, (welche dem Stempel von 50 Kreuzern für den Bogen unterliegen), müssen jedoch mit dem Badium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag sowohl in Ziffern, als auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerte müssen zur Vermeidung willkürlicher Abweichungen von den Pachtbedingungen verfaßt sein, wie folgt:

„Ich, Unterzeichneter, biete für den Bezug der Verzehrssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben von — (hier ist das Pachtobject genau nach dieser Licitations-Ankündigung zu bezeichnen) — auf die Zeit von — bis — den Pachtzins von — fl. — Kreuzr., sage — fl. — Kreuzr. österreichischer Währung mit der Erklärung an, daß mir die Licitations- und Pachtbedingungen, denen ich mich unbedingt unterziehe, genau bekannt sind, und ich für den vorstehenden Anbot mit dem beliegenden zehnprocenten Badium von — fl. — Kreuzr. österreichischer Währung hafte.“

Datum

Unterschrift, Character und Wohnung des Offerenten.

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Licitation bei dem Versteher der l. k. Finanz-Bezirks-Direction in Broos bis zum **14. October 1863**, Abends 5 Uhr, versiegelt zu überreichen, und werden, wenn Niemand mehr mündlich licitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerte, wobei die Offerenten zugegen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Angebote mehr angenommen. Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.

Lautet der mündliche und der schriftliche Anbot auf den gleichen Betrag, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Angeboten entscheidet die Verlosung, welche sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Licitations-Commission vorgenommen werden wird.

6. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern licitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speciellen Vollmacht bei der Licitations-Commission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

7. Wenn Mehrere in Gesellschaft licitiren, so haften sie zur ungeheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle für die Erfüllung der übernommenen Contracts-Verbindlichkeiten.

8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung; und es ist der Licitationsact für den Bestbieter durch seinen Anbot, für die l. k. Finanzverwaltung oder von der Zustellung der Genehmigung verbindlich.

9. Der Ersteher wird mit Beginn der Pachtperiode durch die l. k. Finanzbehörde in das Pachtgeschäft eingesezt. Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pachtzinses längstens binnen acht Tagen nach der geschenehen Zustellung der Genehmigung der Pachtversteigerung den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtzinses als Caution in Baarem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlases bekannten höfennmäßigen Kurswerthe oder in Staatsanleihen von den Jahren 1839 und 1854, die ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der l. k. Finanz-Bezirks-Direction annehmbar befundenen Pragmatical-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Badium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.

10. Den Pachtzins hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachzuzahlen, am letzten Tage eines jeden Monats und wenn dieser ein Sonntag oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werktage an die ihm bezeichnerte Kasse abzuführen.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei der l. k. Finanz-Bezirks-Direction in Broos, so wie bei dem l. k. Finanzwach-Commissariate daselbst in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Licitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Broos, am 30. September 1863.

Von der l. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Z. 8179. 1863. 2-3

Verzehrssteuer-Pachtversteigerung.

Von der l. k. Finanz-Bezirks-Direction in Hermannstadt wird hienit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrssteuer vom Verbräuche des Weines, Mostes und Fleisches in Froch, im Kreise von Hermannstadt auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859 und des Tarifes für die Orte der III. Tarifklasse, auf die Dauer vom 1. November 1863 bis Ende December 1864, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am **13. October 1863**, bei der l. k. Finanz-Bezirks-Direction in Hermannstadt vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendet werden sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.
2. Der Ankaufspreis ist bezüglich der Verzehrssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben vom Verbräuche des Weines und Mostes mit dem Betrage von 200 fl., und bezüglich des steuerpflichtigen Fleischverbrauchs mit dem Betrage von 212 fl., sohin in dem Gesamtbetrage von 412 Gulden österreichischer Währung bestimmt.
3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu beiden Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind hievon diejenigen ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Minderjährige Personen, dann contractbrüchige Gefällspächter werden zu der Licitation nicht zugelassen, eben so auch diejenigen, welche wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgesägt wurden, und zwar die letzteren durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.
4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ankaufspreises gleichkommenden Betrag von 42 Gulden österr. Währung in Baarem oder in l. k. Staatspapieren, welche

nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Licitations-Commission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

5. Es werden auch schriftliche Anbote von Pachtlustigen angenommen. Derlei Anbote, welche demal dem Stempel von 50 Neutzern für den Vogen unterliegen, müssen jedoch mit dem Badium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag sowohl in Ziffern, als auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Anfeindung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerte müssen zur Vermeidung willkürlicher Abweichungen von den Pachtbedingungen verfaßt sein, wie folgt:

„Ich, Unterzeichneter, biete für den Bezug der Verzehrgeldsteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben von“ — (hier ist das Pachtobjekt genau nach dieser Licitations-Anfeindung zu bezeichnen) — „auf die Zeit von“

18 den Pachtzins von

fl. Neutzern österreichischer Währung

„mit der Erklärung an, daß mir die Licitations- und Pachtbedingungen, denen ich mich unbedingt unterziehe, genau bekannt sind, und ich für den vorstehenden Anbot mit dem beiliegenden geprocentigtem Badium

„von fl. Neutzern österreichischer Währung hafte.

Datum

Unterschrift, Charakter und Wohnung des Offerenten.

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Licitation bei dem Vorsteher der f. l. Finanz-Bezirks-Direction in Hermannstadt bis zum 12. October 1863

versiegelt zu überreichen, und werden, wenn Niemand mehr mündlich licitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerte, wobei die Offerenten zugegen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Anbote mehr angenommen. Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.

Lauter der mündliche und der schriftliche Anbot auf den gleichen Betrag, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Anboten entscheidet die Verlosung, welche gleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Licitations-Commission vorgenommen werden wird.

6. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern licitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speciellen Vollmacht bei der Licitations-Commission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

7. Wenn mehrere in Gesellschaft licitiren, so haften sie zur ungetheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle für die Erfüllung der übernommenen Vertragsverbindlichkeiten.

8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung und es ist der Licitationsakt für den Bestbieter durch seinen Anbot, für die f. l. Finanzverwaltung aber von der Zustellung der Genehmigung verbindlich.

9. Der Ersteher wird mit Beginn der Pachtperiode durch die f. l. Finanzbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt. Derselbe hat zur Sicherstellung seines

Pachtzins längstens binnen acht Tagen nach der geschehenen Zustellung der Genehmigung der Pachtversteigerung den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtzins als Caution in Baarem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Kurswerthe oder in Staatsanlehenlofen von den Jahren 1839 und 1854, die ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der f. l. Finanz-Bezirks-Direction annehmbar befundenen Pragmatical-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Badium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.

10. Den Pachtzins hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachhinein, am letzten Tage eines jeden Monats und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werktage an die ihm bezeichneter Kasse abzuführen.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei der f. l. Finanz-Bezirks-Direction so wie bei dem f. l. Finanzwach-Commissariate in Hermannstadt in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Licitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Hermannstadt, am 26. September 1863.

Von der f. l. Finanz-Bezirks-Direction.

Nr. 2000/Civ. 1863. 1-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte zu Mühlbach wird bekannt gemacht, es sei in der Exekutionssache des Chirion Radu aus Mühlbach, wider Stana lui Petru Barb aus Reklita, zur Vereinerung einer dem Ersteren zustehenden Restforderung von 72 fl. 94 kr. sammt Anhang, in die exekutive Feilbietung der dem Exekutiven gehörigen in die Exekution gezogenen sub Haus-Nr. 204 in Petersdorf, neben Stefan Barb und Martin Winkler gelegenen Hofstelle, nebst 2 Haustheilungen, im Schätzwerte per 400 fl. d. W. gewilliget und die Vorname auf den 10. October und 14. November 1863, jedesmal um 9 Uhr, vor dem Gemeindeamtsbause in Petersdorf einberaumt worden.

Hierzu werden Kaufliebhaber mit dem Beisage zu erscheinen eingeladen, daß die Pfandbeschreibung nebst Licitationsbedingungen in der Gerichtskanzlei einzusehen sei und die pfandweise verpfändeten Schulden nach Anweisung des Gerichtes auf den Kaufpreis zu übernehmen seien.

Zugleich werden alle diejenigen, welche auf diese Realität ein Hypothekrecht erworben zu haben meinen, aufgefordert, ihre Intabulirung zu belegen, und die Forderungen bei Folgen des §. 509 C. P. D. längstens bis zur Veräußerung hiergerichts anzumelden.

Mühlbach, am 4. September 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Gericht.

Nr. 3588/Pol. 1863. 3-3

Licitations-Kundmachung.

Am 16. October d. J., Vormittags 9 Uhr, wird in dem ehemals Paul Goos'schen Hause zu Schäßburg die erneuerte Licitations-Verhandlung über die Verpachtung des der Stadtgemeinde Schäßburg auf ihrer Gemarung gehörigen Wein- und Branntwein-Schanzgefäßes, u. zw.

1. des Weinschanzgefäßes mit dem Ausrufspreise von 4456 fl.;

2. des Branntweinschanzgefäßes mit dem Ausrufspreise von 3200 fl. d. W., auf die Zeit vom 1. November 1863 bis 31. October 1864 stattfinden.

Das vor dem Beginne der Licitation von den Bietern zu erlegende Badium beträgt 10 Procent des Ausrufspreises und werden Pachtlustige zu dieser Verhandlung mit dem Bemerkten eingeladen, daß etwaige schriftliche Offerte nach Vorschrift der h. siebenb. Gub.-Verordnung vom 28. Januar 1863, §. 2202, zu verfassen sind, außer dem Badium auch den Nachweis über die erforderliche Caution enthalten müssen, und daß die Licitationsbedingungen während den gewöhnlichen Amtsstunden in der Magistratskanzlei eingesehen werden können.

Schäßburg, am 30. September 1863.

Der Stadt- und Stuhl-Magistrat.

3. 775/Jud. 1863. 3-3

Edict.

Mit Bezug auf das hiergerichtliche Edict vom 31. Juli 1863, §. 583, wird hiemit allgemein verlauntbaret, daß die Feilbietung des darin genannten Hauses des Kirra Tatarzy aus Broos, nicht am 5. October und 9. November 1863, sondern am 31. November 1863 als erster und am 31. Dezember 1863, Vormittags 10 Uhr, als zweiter Termin unter den bereits verlauntbarten Bedingungen stattfinden werde.

Broos, am 2. October 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat.

3. 3756/Civ. 1863. 2-3

Edict.

Mit Bezug auf die Kundmachung vom 10. Juli 1862, §. 2707, wird allgemein bekannt gegeben, daß das Haus des Samuel Nössner unter dem Johannistreg Nr. 1039, wegen der Beschlefforderung des David Taub von 150 fl. d. W. e. s. c. am 20. October l. J., Vormittags 9 Uhr, wenn es um den Schätzwert nicht verkauft werden kann, dem Meistbietenden auch unter der Schätzung zugelassen werde. (§. 522 C. P. D.)

Hermannstadt, am 24. September 1863.

Der Magistrat als Gericht.

3. 2269/Civ. 1863. 2-3

Edict.

Vom dem Stuhlgerichte zu Reschitz wird hiemit bekannt gemacht, es sei über Einschreiten des Josef Schmidt aus Reschitz, de praes. 28. August 1863, §. 2269/Civ., in die exekutive Feilbietung des dem Juan Niamz aus Bögenort gehörigen auf Agner Hattert gelegenen Wiesen, als: Eine Wiese im wüsten Hirta, sub T. Nr. 14951 zu 440 □ Klafter 2. Klasse, eine Wiese im wüsten Hirta, sub T. Nr. 15214 zu 980 □ Klafter 3. Klasse gewilliget worden. Zur Vorname dieser Feilbietung werden 2 Tagfahrten, nämlich auf den 13. October und 13. November 1863, jedesmal Vormittags 9 Uhr, in Alzen beim Ortsvorstand angeordnet und zu derselben Kauflustige mit dem Bedenten vorgeladen, daß die feilzubietenden Wiesen erst bei der 2. Tagfahrt unter dem Schätzwerte werden hintangegeben werden, und daß es ihnen freistehet die Licitationsbedingungen während den gewöhnlichen Amtsstunden im hiergerichtlichen Expedite einzusehen oder in Abschrift zu nehmen. Endlich werden alle diejenigen welche auf das feilzubietende Gut ein Hypothekrecht erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe des Gutes so gewiß

hiergerichts anzumelden, widrigenfalls sie sich es selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingvertheilung ohne ihre Vertheilung vorgenommen und sie dadurch, soweit der Kaufschilling erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Reschitz, den 31. August 1863.

Das Stadt-Gericht.

Kundmachung. 1-3

Am 31. October 1863, Vormittags, wird in der Amtskanzlei der f. l. Bergverwaltung zu Nagyág nächst Déva, eine Minnendo-Licitation wegen Lieferung des im Jahre 1864 zur Approvissioirung der f. l. Nagyáger Bergarbeiter erforderlichen Victualien-Quantums, bestehend in 3000 Megen reiner schwerer Halbfrucht, 2000 Megen Katurug und 80-90 Zentner reiner Schweißette, im Wege verriegelter schriftlicher Offerte abgehalten.

Unternehmer, welche diese Lieferungen im Ganzen oder zum Theile übernehmen wollen, haben nebst 10%igen Badium zu ihrem Offerte auf die Halbfrucht auch ein Muster von mindestens 2 Maß beizubringen.

Die übrigen Lieferungsbedingungen können abverlangt oder bei der f. l. Bergverwaltung zu Nagyág eingesehen werden.

Nagyág, am 1. October 1863.

Von der f. l. Bergverwaltung.

3. 9914/Civ. 1863. 1-3

Edict.

Mit Bezug auf die hiergerichtlichen Edicte vom 30. Juli und 4. September l. J., §. 8014 und 9712, in der Exekutionssache des Wilhelm Lauterbach cont. August Nagel polo. 900 fl. d. W. wird kundgemacht, daß die am 1. und 2. Termine wegen Mangels an Kauflustigen noch nicht hintangegebenen Bücher der Nagel'schen Bibliothek, bestehend in 171 Werken belletristischen und geschichtlichen Inhaltes, nummehr zum drittenmale am 28. October l. J., um 9 Uhr Vormittags, im hiesigen Stuhlgerichtsgebäude feilgeboten und auch unter dem Schätzwerte an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung hintangegeben werden.

Hermannstadt, den 22. September 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte.

3. 1238 u. 1339/Jud. 1863. 2-3

Edict.

Simeon Ferdele aus Weißfisch, hat wider Juon Langa unter den Zahlen 1238 und 1239 ex 1863, eine Klage auf Zahlung von Prozesskosten per 66 fl. 48 kr. d. W. und Alimentationsleistung hiergerichts eingebracht und wurde zur Verhandlung derselben die Tagatzung auf den 22. October 1863, Vormittags 9 Uhr, hiergerichts angeordnet und zugleich da der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, demselben auf seine Gefahr und Kosten der Herr Landesadvokat Conrad als Curator bestellt.

Dieses wird dem Beklagten Juon Langa mit dem bekannt gemacht, daß er entweder den aufgestellten Curator über die zweckmäßige Verhandlung seiner Rechtsache gehörig anzuweisen, oder dem Gerichte einen andern Sachwalter namhaft zu machen habe, widrigenfalls er die Folgen dieser Veräumung sich selbst zuzuschreiben haben würde.

Reps, am 15. August 1863.

Vom Stuhlgerichte.

Erinnerung.

3. 1238 u. 1339/Jud. 1863. 2-3

Edict.

Simeon Ferdele aus Weißfisch, hat wider Juon Langa unter den Zahlen 1238 und 1239 ex 1863, eine Klage auf Zahlung von Prozesskosten per 66 fl. 48 kr. d. W. und Alimentationsleistung hiergerichts eingebracht und wurde zur Verhandlung derselben die Tagatzung auf den 22. October 1863, Vormittags 9 Uhr, hiergerichts angeordnet und zugleich da der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, demselben auf seine Gefahr und Kosten der Herr Landesadvokat Conrad als Curator bestellt.

Dieses wird dem Beklagten Juon Langa mit dem bekannt gemacht, daß er entweder den aufgestellten Curator über die zweckmäßige Verhandlung seiner Rechtsache gehörig anzuweisen, oder dem Gerichte einen andern Sachwalter namhaft zu machen habe, widrigenfalls er die Folgen dieser Veräumung sich selbst zuzuschreiben haben würde.

Reps, am 15. August 1863.

Vom Stuhlgerichte.

Nichtamtlicher Theil.

Local-Anzeiger.

Heute Mittwoch, den 7. October 1863, unter der Direction des Ed. Hava.

Einen Zug will er sich machen.

Poste mit Gefang in 4 Alten, von weil. J. Restrop.

Fremden-Liste.

Angelommen am 5.-7. October 1863:

Stadt Wien:

Heinrich Groß, Kaufmann, von Steyr. Friedrich Birtler Jurist, von Sz. Regen.

Ungarische Krone:

Johann Römer, Gastwirt, von Eporba. Joh. A. Szekényi, Kaufmann, von Ritka. E. Bittor, Geschäftsmann, von Hatfeld. G. Bartha, Gutsbesitzer, von M. Balazshely. Moriz Simmler, Kaufmann, E. Cienberger, Privatier, von Klausenburg. Johann Gött, Buchdruckereibesitzer, von Kronstadt. M. Wödel, Grundbesitzer, von Großpold.

Mediascher Hof:

Gottlieb Brandisch, ev. Pfarrer, Carl Brandisch, Candidat der Theologie, von Marischellen. Karl Demeter, Wirtschaftsdirector, von Klausenburg. Apollonia Rozjanska, Private, von Szeged.

Neumüller:

Martin Drenbi, Detonom, von Birtshelm.

Einkkehrhaus (Fleischergasse) Nr. 18:

Rabiasaus Agg, Candidat der Medicin, von Etschbethstat.

Anzeige.

Ich habe die Ehre hiermit anzuzeigen, daß ich mit hoher Bewilligung im

Schön- und Schnellschreiben

Unterricht erteile.

Binnen 6 oder 14 Lektionen wird nach meiner eigenen Methode jeden Schlicht- und Nichtschreibenden ohne Unterschied des Geschlechtes und Alters in der Kaufmännisch-Kanzlei- und Damen-schrift, deutsch, ungarisch und romanisch für jeden Beruf geeignete schöne und schnelle Handschrift auf die leichtschicklichste Art beigebracht.

Zugnisse und Probe-schriften von geehrten Schülern und Schülerinnen garantiren für die Wahrheit meiner Angabe, und sind alhier in meiner Wohnung gefälligst einzusehen.

Auf Verlangen wird sowohl in meiner Wohnung, als auch außer dem Hause der Schreibeunterricht erteilt.

Minder Bemittelte werden stets berücksichtigt. Um ein geeignetes Zutrauen bittend, zeichnet achtungsvoll

Albert Kraus, Schreibmeister.

Das Schön-schreib-Atelier befindet sich: Im Hause des Herrn Julius Wächter, f. l. Finanzrath, Fleischergasse Nr. 4. A Szépirási mű-terem van: T. Wächter tanácsos ur házában a méssáros utcában.

Am 15. October d. J.,

Ziehung des neuen

Staats-Prämien-Anlehens

welches in seiner Gesamtheit 400,000 Treffer enthält, worunter sich solche von Frs. 60,000, 50,000, 45,000, 40,000, 35,000, 32,000, 30,000, 25,000, 20,000, 18,000, 16,000, 15,000, 10,000, 6,000, 5,000, 4,000, 3,000, 2,000, 1,000 u. c. befinden.

1 Original-Los für alle Ziehungen lautend, welches unbedingt mindestens Frs. 17 gewinnen muß kostet fl. 7. — Dagegen Lose nur für obige Ziehung gültig und mit Serie und Gewinnnummer versehen kosten 50 Nkr. per Stück, 5 Stück fl. 2, 10 Stück fl. 4, 15 Stück fl. 6, 21 Stück fl. 8 öfter. Währung in Banknoten.

Aufträge hierauf werden gegen Einsendung des Betrages prompt und gewissenhaft ausgeführt und die Ziehungslisten unentgeltlich zugesandt durch

J. G. Lussmann, jun.

(3) Staatseffecten-Handlung in Frankfurt a M.

Unentgeltlich

und potofrei gebe ich über meine reichhaltige und sehr billige Sammlung von gewinnbringenden Nebenbeschäftigungen nähere Auskunft. Briefe franco.

Carl Albert in Hamburg,

Brunnenstraße Nr. 26.

2-2

Morison-Pillen und Pulver,

zusammengesetzt nur aus Pflanzen und medizinischen Kräutern, vom britischen Gesundheits-Collegium in London verfertigt, berüht in England und der ganzen Welt, seit 40 Jahren ohne öffentliche Anfeindung bekannt, anerkannt von vielen ärztlichen Autoritäten, und bewährt durch Millionen erfolgter Heilungen, sind die sichersten im Auffinden der Wurzel irgend eines Leidens und in dessen Heilbehandlung.

Sie sind in 4 Arten zu begreifen, in 2 Arten von Pillen von verschiedener Stärke und Wirkung, bezeichnet mit Nr. 1 und Nr. 2, in Pflanzenpulver und in Salbe.

Die Nr. 1 Pillen sind eine sehr angenehme und milde Medizin, indem sie die gallichten, zähen und bösen Säfte auflöst, während die Nr. 2 dieselben mit den wässerigen, heißen und verdorbenen Säften des Körpers zertheilt.

Die Pflanzen-Pulver erleichtern die Ausleerung böser Säfte, sie mildern, kühlen und füllen den Durst und wirken wohltuend auf die Athmungsorgane.

Die Pillen dienen vorzüglich gegen alle Fälle von Unverdaulichkeit, Abgehen vor Speisen, Galle und Nervenbeschwerden, gegen Gicht und Rheumatismus, Gelbucht, Ueberfrankheiten, Nierenweh, Stein, Hämorrhoiden, Fitteln, Rücken-schmerz und außerordentliche Verstopfung, gegen Fieber und alle Ausbrüche von Hautkrankheiten, Geschwüre, Luftschuch, venerische Anfälle u. c. u.

Dem in England mitterlich gewordenen Morison wurde aus Dankbarkeit durch eine Venus (Atr.) Subscription ein Denkmal errichtet, das seinen Stand vor dem Collegium hat und zur Fierde der Stadt London dient.

Bestellungen werden einzig und allein von unserem Haupt-Agenten für ganz Oesterreich und Polen, dem Herrn Julius Grosse in Krakau,

aufgenommen, an welchen man sich directe wenden sollte.

Preise im Einzelnen:

1 Paar kleine Schachteln Nr. 1 und Nr. 2 1 fl. 68 kr. 1 mittler 1 fl. 70 kr. 1 Schachtel Pulver oder 1 Eiegel Salbe 1 fl. 85 kr.

Wiederverkäufer empfangen Rabatt, müssen sich jedoch bei Verlangen mit Vollmacht unseres Agenten ausweisen, da wir vor vielen falschen, der Gesundheit schädlichen Präparaten, welche künstlich und täuschend nachgemacht, und als unsere Pillen verkauft werden, dringend gewarnt sind.

Das britische Gesundheits-Collegium, gezeichnet: J. Morison, Präsident. — M. Verch, Secretär.

3-12

Gastrophan.

Dieses bereits vielfältig erprobte und glänzend bewährte, nach ärztlicher Vorschrift meist aus Alpenkräutern bereite Mittel wirkt sicher und schnell:

1. Bei Verdauungsschwäche, 2. bei abnormer Säurebildung des Magens (Sodbrennen), 3. wird der Magenkrampf dadurch schnell und radikal geheilt, 4. bei Atonie des Magens, 5. bei chronischem Erbrechen, 6. bei Bleichsucht.

Ein Flaçon sammt Gebrauchsanweisung 70 kr. d. W. Das Haupt-Depot des Gastrophans für ganz Europa, von wo aus alle Verordnungen geschehen und wohin sich alle jene, die ein Depot bestellen wünschen, gefälligst wenden wollen, ist

in Prag, in der Apotheke des

Jos. Fürst, Nro. C. 1044

Filial-Depot bei Herrn J. Franz Zöhler

in Hermannstadt.

Für Verpackung von 2-4 Flaçons werden 35 kr. berechnet, weniger als 2 Flaçons werden nicht versendet. Brief- und Geldsendungen franco.

Zeugnis.

Ich litt seit dem Jahre 46 an Magenkrämpfen. Alle bisher von verschiedenen Aerzten gebrachten Mittel konnten mich von diesem Uebel, obgleich sie mir Erleichterung verschafften, nicht ganz befreien. Seit ich aber das Gastrophan zu gebrauchen anfang, fühlte ich mich von Tag zu Tag wohler und bin nun von jedem Krampfanfälle gänzlich befreit, daher ich dieses Medicament verdienstermaßen empfehlen kann.

Murau, am 24. October 1868.

Josef Serfort,

l. l. Steuer-Einnehmer.

